

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3884

Von: Helge Daus <helgedaus@hotmail.com>

Gesendet: Sonntag, 26. April 2020 18:49

An: Bildungsausschuss (Landtagsverwaltung SH) <Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de>

Betreff: [EXTERN] Drucksache 19/2122

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Aufgrund der Kürze der Zeit geben wir nur eine kurze Einschätzung ab: **Die Konferenz der Schulaufsicht in Schleswig-Holstein (KSSH) begrüßt insgesamt die angedachten Gesetzesänderungen und hält diese aufgrund der herausfordernden Situation für alle Beteiligten für geeignet und sinnvoll.**

Eine einzige spontane Anregung in Bezug auf die Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen sei erlaubt: Die sprachpraktische Prüfung im Fach Englisch soll ausfallen. Dafür können nach dem Entwurf die Schülerinnen und Schüler (SuS), die mündlich in Englisch sicher sind und so schriftliche Leistungen verbessern könnten, nach derzeitiger Planung eine der beiden mündlichen Prüfungen für Englisch einsetzen. Sie können eine mündliche Englischprüfung nicht zusätzlich wählen:

„Die Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 21. Juni 2019 (NBl. MBWK. Schl.- H. S. 161) wird wie folgt geändert: Folgende Paragraphen §§ 21a und 21b werden eingefügt: „§ 21a Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20 (1) Soweit es für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/20 erforderlich ist, können für die Abschlussprüfungen folgende Abweichungen gelten: [...] 2. § 15 Absatz 1 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die erste Fremdsprache als ein Fach für die bis zu zwei mündlichen Prüfungen gewählt werden kann.“

Das erscheint in dieser Form benachteiligend. **Es wird empfohlen, im Ausnahmefall eine dritte mündliche Prüfung im Fach Englisch möglich zu machen.** Damit würde aus der verpflichtenden sprachpraktischen Prüfung für alle eine dritte mögliche mündliche Prüfung für diejenigen, die diese nutzen möchten. Diese Möglichkeit wird nur ein kleiner Teil der Schülerschaft nutzen, aber dieser wäre so nicht von der Absage der sprachpraktischen Prüfung benachteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Daus

Vorsitzender der KSSH

Konferenz der Schulaufsicht
In Schleswig-Holstein (KSSH)
Robinienweg 11
23617 Stockelsdorf
Tel.: 0176-48380810
helgedaus@hotmail.com
www.ksd-sh.de